

Rechtlicher Hinweis:

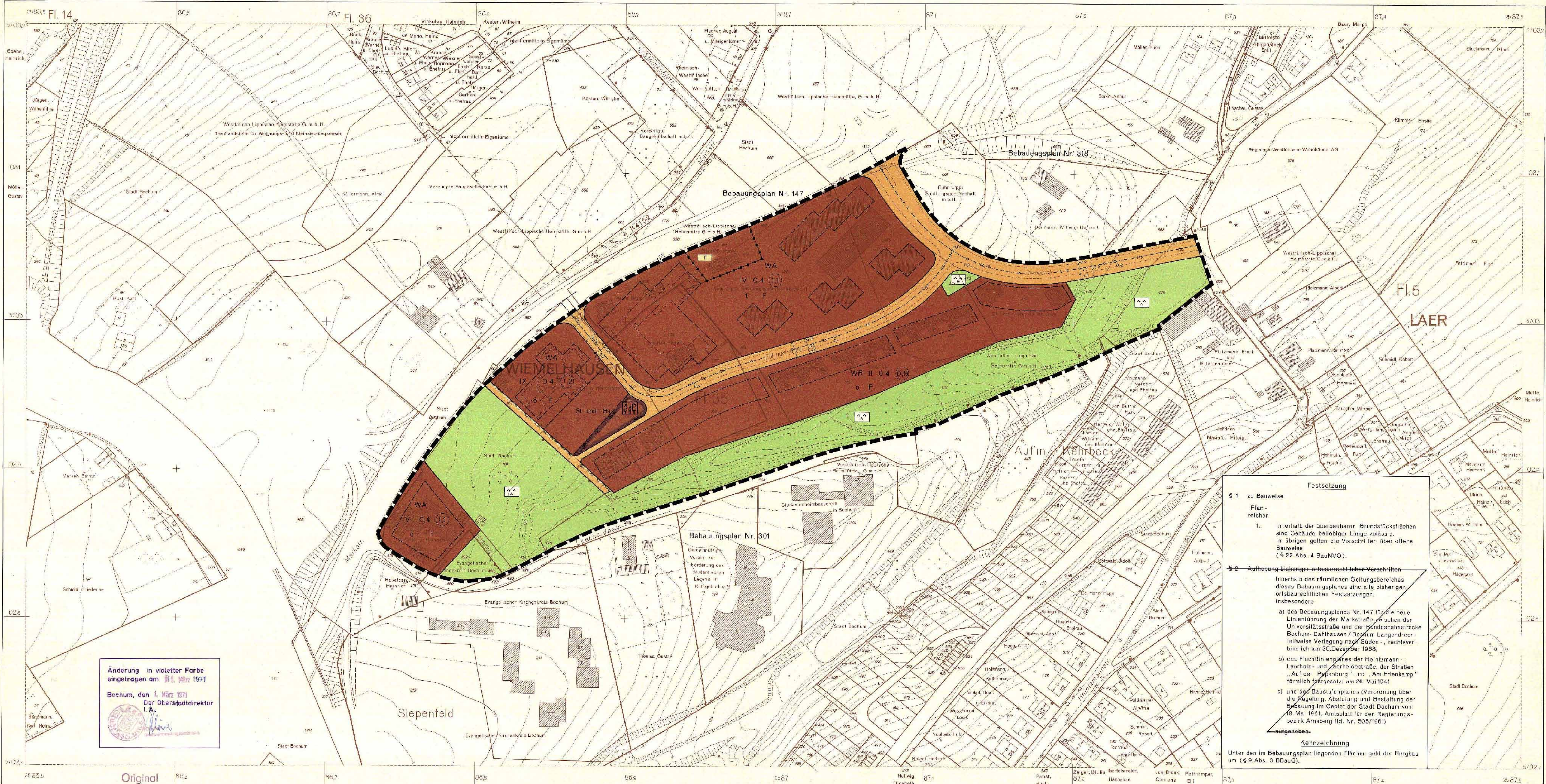
Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.



Änderung in violetter Farbe
eingetragen am 1. März 1971
Bochum, den 1. März 1971
Der Oberstadtdirektor
i. A.

Festsetzung
§ 1 zu Bauweise
Plan-
zeilen
1. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
sind Gebäude beliebiger Länge zulässig.
Im übrigen gelten die Vorschriften über offene
Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO).
§ 2 Aufhebung bisheriger nichtbaurechtlicher Vorschriften
Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches
dieses Bebauungsplanes sind alle bisherigen
ortsbaurechtlichen Festsetzungen,
insbesondere
a) des Bebauungsplans Nr. 147, die neue
Linienführung der Markstraße zwischen der
Universitätsstraße und der Bundesbahnstraße
Bochum-Dahlhausen/Bochum-Langendreieck
teilweise Verlegung nach Süden, nachträglich
b) des Fluchtliniennetzes der Heintzmann-
Lärchen- und Vorherstraße, der Straßen
„Auf der Pörsburg“ und „Am Erlenkamp“
förmlich festgesetzt am 26. Mai 1941
c) und des Baufluchtliniennetzes (Verordnung über
die Regelung, Abstufung und Gestaltung der
Bebauung im Gebiet der Stadt Bochum vom
18. Mai 1961, Amtsblatt für den Regierungs-
bezirk Arnsberg (Id. Nr. 505/1961))
Kennzeichnung
Unter den im Bebauungsplan liegenden Flächen geht der Bergbau
um (§ 9 Abs. 3 BauNVO).

Stadt Bochum
Bebauungsplan Nr. 322
für ein Gebiet zwischen der Markstr., Semperstr.
und Laerheidestr.

nach dem § 6 des Bundesbaugesetzes - BauNVO - vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung
mit den Vorschriften der Bebauungsplanverordnung - BauNVO - vom 29. Nov. 1960 (BGBl. I S. 237) § 4
der Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 26. Nov. 1960 (GV. NW. S. 448) und § 108 der
Landesbaugesetzgebung - BauNVO - vom 26. Nov. 1960 (GV. NW. S. 448) in der Fassung nach der Verordnung
der Planstellenverordnung vom 10. Januar 1965 (BGBl. I S. 21).

Grundrissplan
Blatt
Maßstab 1 : 1000

Kartengrundlage
Stadtkarte Nr. 563 564
565 566

Übersicht Maßstab 1:15000

Der Bebauungsplan besteht aus diesem 2. und 3. Blatt.
Bochum, den 1. April 1970
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Bochum, den 1. April 1970
Der Oberstadtdirektor
i. A.

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
Festsetzungen
Art der baulichen Nutzung
Maß der baulichen Nutzung
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
Festsetzungen
Art der baulichen Nutzung
Maß der baulichen Nutzung

Einem Fluchtliniennetz gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung
vom 18. März 1971
in der Zeit von 18. März 1971 bis einschließlich 22. Mai 1971 öffentlich
ausgelegt ist.

Oberrägermeister
Stadtdirektor
Schriftführer

Bochum, den 25. Mai 1970

Der Oberstadtdirektor
i. A.
Bochum, den 22. Sep. 1971

Der Oberstadtdirektor
i. A.

Druck: Vermessungs- und Katasternr. 67/68